



Pyhra, am 02.04.2025

Kundmachung

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtschillings

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagdgebiete Pyhra I, Pyhra II und Pyhra III wurde rechtzeitig bei der Gemeindekasse Pyhra erlegt.

Gemäß § 37 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F. liegt das Verzeichnis der Anteile am Pachtschilling (lt. Jagdpachtverteilungsplan) in der Zeit vom **08.04.2025 bis einschließlich 22.04.2025** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Pyhra zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile können schriftlich für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra I beim Obmann Herrn Josef Haidn, 3143 Pyhra, Perersdorf 7, für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra II beim Obmann Herrn Markus Priesching, 3104 Harland, Brunn 11 und für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra III beim Obmann Herrn Johannes Hambeck, 3144 Wald, Perschenegg 40 in der Zeit vom 08.04.2025 bis 22.04.2025 eingebracht werden.

Der Zeitraum zur Bekanntgabe der Bankverbindung sowie zur Abholung der Bagatellbeträge (unter € 15,-) ist von

23.04.2025 bis 23.10.2025

Bagatellbeträge können während der Kassastunden am Gemeindeamt Pyhra (Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Donnerstag von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden.

Eine Überweisung der Jagdpachtanteile über € 15,- erfolgt bei zeitgerechter Bekanntgabe der Bankverbindung des Grundeigentümers nach der oben angeführten Frist.

Personen, die für andere Grundeigentümer einen Jagdpachtschilling beheben, benötigen eine vom Grundeigentümer eigenhändig unterschriebene Vollmacht.

Nicht abgeholte bzw. nicht überwiesene Beträge werden für die Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes (öffentliches Gut) verwendet.



Die Bürgermeisterin

Monika Fischer

Monika Fischer

angeschlagen am: 08.04.2025

abgenommen am: